

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0156/2005**

25.5.2005

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen (KOM(2004)0509 – C6-0125/2004 – 2004/0172(COD))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petr Duchoň

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	13
VERFAHREN.....	16



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen (KOM(2004)0509 – C6-0125/2004 – 2004/0172(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0509)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0125/2004),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A6-0156/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

---

Abänderungen des Parlaments

---

Änderungsantrag 1  
Bezugsvermerk 3 a (neu)

*nach Stellungnahme des Europäischen  
Datenschutzbeauftragten<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> *ABl. C 301 vom 7.12.2004, S. 4.*

Änderungsantrag 2  
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

***Dies schließt auch Fälle ein, in denen die rechtswidrigen Handlungen ganz oder teilweise in Staaten außerhalb der Gemeinschaft begangen werden.***

*Begründung*

*Es sollte klargestellt werden, dass Informationen auch dann ausgetauscht werden können, wenn die rechtswidrigen Handlungen ganz oder teilweise außerhalb der Gemeinschaft stattfinden. Davon sind insbesondere die von der Gemeinschaft gewährten Außenhilfen betroffen.*

Änderungsantrag 3  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

a) jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers - einschließlich Verstöße gegen nach dem Gemeinschaftsrecht geschlossene Verträge -, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder die Haushalte, die von der Gemeinschaft verwaltet werden, zur Folge hat oder haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaft erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe;

a) jeder Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers - einschließlich Verstöße gegen nach dem Gemeinschaftsrecht geschlossene Verträge ***sowie bei direkten und indirekten Finanzierungsleistungen der Gemeinschaft*** -, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder die Haushalte, die von der Gemeinschaft verwaltet werden, zur Folge hat oder haben würde, sei es durch die Verminderung oder den Ausfall von Eigenmitteleinnahmen, die direkt für Rechnung der Gemeinschaft erhoben werden, sei es durch eine ungerechtfertigte Ausgabe;

*Begründung*

*Mit dem Zusatz soll verdeutlicht werden, dass die Verordnung sich auf direkte und indirekte Finanzierung durch die Gemeinschaft erstreckt.*

Änderungsantrag 4  
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

a) Unregelmäßigkeiten, die Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben oder haben könnten oder bei denen spürbare

a) Unregelmäßigkeiten, die Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben oder haben könnten oder bei denen spürbare

Verbindungen zu rechtswidrigen Handlungen in anderen Mitgliedstaaten bestehen; und

Verbindungen zu rechtswidrigen Handlungen in anderen Mitgliedstaaten bestehen, **oder Unregelmäßigkeiten in Fällen von (direkten und indirekten) Gemeinschaftsausgaben, in denen keine spezifischen Bestimmungen für gegenseitige Amtshilfe gelten;** und

#### *Begründung*

*Abgedeckt sein sollte die direkte und indirekte Finanzierung durch die Gemeinschaft.*

#### Änderungsantrag 5 Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

b) Unregelmäßigkeiten, die einen vermuteten Gesamtsteuerschaden im MwSt.-Bereich von mehr als 500 000 EUR in den betroffenen Mitgliedstaaten verursachen oder in den übrigen durch diese Verordnung erfassten Fällen einen vermuteten Schaden für die finanziellen Interessen der Gemeinschaft von 100 000 EUR und mehr verursachen. Bei Geldwäschedelikten gilt der Schwellenwert für das der Geldwäsche zugrundeliegende Delikt;

b) Unregelmäßigkeiten, **die durch - einmalig oder mehrfach aufgedeckte - Handlungen begründet wurden** und die einen vermuteten Gesamtsteuerschaden im MwSt.-Bereich von mehr als 500 000 EUR in den betroffenen Mitgliedstaaten verursachen oder in den übrigen durch diese Verordnung erfassten Fällen einen vermuteten Schaden für die finanziellen Interessen der Gemeinschaft von 100 000 EUR und mehr verursachen. Bei Geldwäschedelikten gilt der Schwellenwert für das der Geldwäsche zugrundeliegende Delikt;

#### *Begründung*

*Um eine Schädigung des finanziellen Interesses der Gemeinschaft zu vermeiden, sollte es möglich sein, Unregelmäßigkeiten zu bekämpfen, wenn es klare Anzeichen für Versuche gibt, betrügerische Handlungen zu verheimlichen/verschleiern.*

#### Änderungsantrag 6 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii

iii) die in Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 aufgeführten, zuständigen Behörden, die durch jene Verordnung benannten zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen, andere Steuerermittlungsbehörden, die befugt

iii) die in Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 aufgeführten, zuständigen Behörden, die durch jene Verordnung benannten zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen, andere Steuerermittlungsbehörden, die befugt

sind, Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zu untersuchen, oder die in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates genannten zuständigen Behörden, sofern die gesammelten Informationen zum Beweis von MwSt.-Betrug dienen können;

sind, Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zu untersuchen, oder die in der Richtlinie 92/12/EWG des Rates genannten zuständigen Behörden, sofern die gesammelten Informationen zum Beweis von MwSt.-Betrug dienen können, ***was direkte Kontakte, einen Informationsaustausch oder eine Zusammenarbeit zwischen den Beamten der verschiedenen Mitgliedstaaten und den in diesem Artikel genannten Behörden nicht ausschließt,***

#### *Begründung*

*Die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 (Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer) gewährleistet einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten. Dieser Änderungsantrag ermöglicht auch eher informelle Kontakte und schließt die Kommission und OLAF ein.*

#### Änderungsantrag 7 Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

***2a. Die Kommission führt ein Verzeichnis aller an der Zusammenarbeit gemäß dieser Verordnung teilnehmenden Behörden, das ständig aktualisiert und im Internet zugänglich gemacht wird.***

#### *Begründung*

*Es sollte sichergestellt werden, dass Transparenz darüber herrscht, welche Behörden an der Zusammenarbeit gemäß dieser Verordnung teilnehmen.*

#### Änderungsantrag 8 Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Zum Zwecke der operativen und technischen Unterstützung sowie, falls erforderlich, zur Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung ***erhält die***

1. Zum Zwecke der operativen und technischen Unterstützung sowie, falls erforderlich, zur Unterstützung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung ***übermitteln die***

Kommission **Zugang zu den** Informationen, die die Mitgliedstaaten in den in **Artikel 22** der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 genannten nationalen Datenbanken gespeichert *haben*.

**Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich die nachstehenden** Informationen, die die Mitgliedstaaten in den in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 genannten nationalen Datenbanken gespeichert *haben*:

- **die von dem Mitgliedstaat, der die Auskünfte erhält, erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern;**
- **den Gesamtwert aller innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen, die an die Personen, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, von allen Unternehmen, die in dem Auskunft erteilenden Mitgliedstaat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten haben, getätigt wurden.**

#### *Begründung*

*Erfordert ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten. Die Kommission wird als gleichwertiger Partner der Mitgliedstaaten behandelt. Informationselemente aus Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 übernommen.*

Änderungsantrag 9  
Artikel 19 Absatz 2 a (neu)

**2a. In diesem Kontext übernimmt das Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eine Koordinierungsfunktion.**

#### *Begründung*

*Die Mitglieder sollten dazu animiert werden, die Plattformfunktion von OLAF zu nutzen.*

Änderungsantrag 10  
Artikel 20 a (neu)

#### **Artikel 20a**

**Anpassung bestehender Rechtsvorschriften**  
**Die Kommission unterbreitet die nötigen Vorschläge zur Anpassung der Verordnung**

*Begründung*

*Gemäß Artikel 19 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sollten die erwähnten Rechtstexte entsprechend angepasst werden, wenn in ihnen enthaltene Bestimmungen der vollen Anwendung der vorgeschlagenen neuen Verordnung entgegenstehen. So sind zum Beispiel gemäß Artikel 5 (4) des Beschlusses 2000/642/JHA die Zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten (FIUs - financial intelligence units) gegenwärtig verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die zwischen ihnen ausgetauschten Informationen "anderen Behörden, Dienststellen oder Abteilungen nicht zugänglich sind." Damit wäre auch die Kommission gegenwärtig vom Zugang zu diesen Informationen ausgeschlossen.*

Änderungsantrag 11  
Titel II a (neu) und Artikel 20 b (neu)

**TITEL IIa**

**WIEDEREINZIEHUNG**

**Artikel 20b**

***Ausweitung der Möglichkeit einer  
Wiedereinziehung unrechtmäßig erzielter  
Gewinne***

***Verpflichtung zur  
Informationsübermittlung***

- 1. Um die Beitreibung von Forderungen, die das Ergebnis der in Artikel 3 definierten Unregelmäßigkeiten sind, zu erleichtern, übermitteln die Institute und Personen, auf die in Artikel 2a der Richtlinie 91/308/EWG Bezug genommen wird, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag und im Einklang mit Absatz 2 alle einschlägigen Finanzinformationen, die diese Behörden in die Lage versetzen, die in Artikel 20c vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden.***
- 2. Gemeinsam mit den Anträgen wird eine Zusammenfassung vorgelegt, in der die den Antrag stellende Behörde, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, oder die Kommission die ihr bekannten***

***einschlägigen Sachverhalte sowie die Gründe für einen gewichtigen Verdacht darlegt. Die betroffenen Kredit- und/oder Finanzinstitute gewährleisten, dass diese Information vertraulich bleibt.***

#### *Begründung*

*Der Haushaltskontrollausschuss verfügt über langjährige Erfahrungen, dass die Wiedereinziehung unrechtmäßig erzielter Gewinne schwierig und zeitraubend ist. Folglich müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Informationsaustausch in einer frühen Phase auszuweiten, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit schaffen, Vermögenswerte auf der Grundlage eines gewichtigen Betrugsverdachts zu beschlagnahmen und einzufrieren.*

Änderungsantrag 12  
Artikel 20 c (neu)

#### ***Artikel 20c***

##### ***Mittel zur Wiedereinziehung***

***1. Um eine effektive Wiedereinziehung zu gewährleisten, beschlagnahmen die Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls nach Erhalt einer Genehmigung seitens einer Justizbehörde, unrechtmäßig erzielte Gewinne, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft beeinträchtigen, und frieren diese ein. Diese Bestimmung gilt für die Erträge aus Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Beträgen von mehr als 50.000 EUR oder aus Vermögensgegenständen gemäß der Richtlinie 91/308/EWG Artikel 1, vierter Gedankenstrich, deren Wert derartigen Erträgen entspricht.***

***2. Die Maßnahmen, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, können gegen natürliche oder juristische Personen ergriffen werden, die die Unregelmäßigkeit begangen haben oder dessen verdächtigt werden oder die dazu beigetragen haben, die Unregelmäßigkeit zu begehen, oder dessen verdächtigt werden. Diese Maßnahmen können auch gegen eine natürliche oder juristische Person ergriffen werden, die von den Erträgen***

***der Unregelmäßigkeit profitiert.***

*Begründung*

*Der Haushaltskontrollausschuss verfügt über langjährige Erfahrungen, dass die Wiedereinziehung unrechtmäßig erzielter Gewinne schwierig und zeitraubend ist. Folglich müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Informationsaustausch in einer frühen Phase auszuweiten, und die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit schaffen, Vermögenswerte auf der Grundlage eines gewichtigen Betrugsverdachts zu beschlagnahmen und einzufrieren.*

## BEGRÜNDUNG

1. Artikel 280 des EU-Vertrags sieht eindeutig vor, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten, zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, zu ergreifen.
2. Nichtsdestotrotz liefern die Jahresberichte der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ebenso wie die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) veröffentlichten jährlichen Tätigkeitsberichte weitreichende Beweise dafür, dass die Effektivität der Betrugsbekämpfung weiter verbessert werden muss.
3. Folglich ist die Kommission seit ihrer Mitteilung vom Juni 2000 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften bestrebt, die Systeme für Kommunikation und Amtshilfe zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einerseits sowie zwischen den Mitgliedstaaten selbst andererseits zu perfektionieren<sup>1</sup>. Der vorliegende Vorschlag ist Bestandteil des Aktionsplans der Kommission für den Zeitraum 2004-2005.
4. Das Europäische Parlament hat die Maßnahmen der Kommission zur Betrugsbekämpfung immer unterstützt<sup>2</sup>. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ist von vorrangiger Bedeutung, da die Kommission insgesamt gegenüber der Entlastungsbehörde rechenschaftspflichtig dafür ist, wie die EU-Mittel ausgegeben wurden, wogegen die Mitgliedstaaten tatsächlich für die Ausführung von ca. 80% des Haushalts zuständig sind.

### Rechtsgrundlage des Vorschlags

5. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union. Damit fällt der Vorschlag unter das Mitentscheidungsverfahren.

### Ziel des Kommissionsvorschlags

6. Der Vorschlag errichtet den Rechtsrahmen für Amtshilfe in allen Bereichen, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft von Bedeutung sind, d.h. Eigenmittel und Ausgaben, für die keine spezifischeren Rechtsvorschriften (z.B. Verordnung (EG) des Rates Nr. 515/97<sup>3</sup> für die Bereiche Zoll und Landwirtschaft, Verordnung (EG) des Rates Nr. 1798/2003<sup>4</sup> über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer) gelten.

---

<sup>1</sup> KOM(2000)0358, KOM(2001)0254, KOM(2004)0544.

<sup>2</sup> Beispiele der jüngsten Zeit sind P5\_TA(2004)0223, INI 2004/2198

<sup>3</sup> ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1.

7. Das geltende MwSt.-System, das auf der 6. Richtlinie<sup>1</sup> basiert, ist betrugsanfällig<sup>2</sup>. Der den Mitgliedstaaten und dem Gemeinschaftshaushalt durch den MwSt.-Betrug entstandene Schaden wurde von einigen Mitgliedstaaten mit bis zu mehr als 10% ihrer Netto-MwSt.-Einnahmen beziffert.
8. Die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft sind besonders anfällig für grenzüberschreitende Betrugsdelikte. Umfang und Qualität der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden der Mitgliedstaaten einerseits sowie den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission andererseits sind daher wesentlich, um Betrugsdelikte effektiv zu bekämpfen.
9. Mit diesem Vorschlag werden keine zusätzlichen Zuständigkeiten von der nationalen auf die europäische Ebene übertragen. Ferner berührt er bestehende europäische Rechtsvorschriften nicht. Vielmehr stärkt er bestehende Mechanismen für Zusammenarbeit und Informationsaustausch.
10. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Verordnung die Kommission und OLAF in die Lage versetzen, den Mitgliedstaaten bessere und zuverlässigere Daten anzubieten, insbesondere ein eindeutigeres Bild von neuen Betrugstrends und anfälligen Bereichen auf der Grundlage der analytischen Tätigkeit der Kommission und von OLAF.

#### Standpunkt des Berichterstatters

11. Der Berichterstatter unterstützt im Allgemeinen die vorgeschlagene Verordnung.
12. Er empfiehlt, den Anwendungsbereich des Vorschlags zu verdeutlichen, indem festgeschrieben wird, dass sowohl direkte als auch indirekte Gemeinschaftsausgaben abgedeckt werden sollten.
13. Darüber hinaus vertritt er die Auffassung, dass der auf Gemeinschaftsebene festgesetzte Schwellenwert die Kommission nicht daran hindern darf, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wenn es klare Anzeichen für Versuche gibt, betrügerische Handlungen zu verheimlichen/verschleiern.
14. Außerdem ist der Berichterstatter bezüglich des MwSt.-Betrugs überzeugt, dass OLAF eine Koordinierungsfunktion bei der Ausweitung des Informationsaustauschs übernehmen kann, indem es als Dienstleistungsplattform fungiert.
15. Schließlich empfiehlt der Berichterstatter vor dem Hintergrund anhaltender Schwierigkeiten, unrechtmäßig ausgegebenes Geld von Dritten wieder einzuziehen, Bestimmungen aufzunehmen, die die Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögenswerten erleichtern.

---

<sup>1</sup> Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage, ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Richtlinie in der zuletzt geänderten Fassung durch Richtlinie 2004/15/EG (ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 61).

<sup>2</sup> Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Einsatz der Instrumente für die Verwaltungszusammenarbeit bei der Bekämpfung des MwSt.-Betrugs KOM(2004)0260.

### Einbeziehung des MwSt.-Betrugs: Warum?

16. Der innergemeinschaftliche MwSt.-Betrag beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des MwSt.-Eigenmittelsystems, wozu die MwSt.-Einnahmen der Mitgliedstaaten ebenso beitragen wie das MwSt.-Aufkommen der Mitgliedstaaten als solches. Der innergemeinschaftliche MwSt.-Betrag gefährdet auch die Chancengleichheit für die verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer.
17. Aus Daten der Verwaltungen der Mitgliedstaaten, von Forschungsinstituten sowie der nationalen Rechnungshöfe und des Europäischen Rechnungshofes geht hervor, dass der Gesamtumfang des MwSt.-Betrugs für 2003 auf ca. 70 Mrd. Euro geschätzt werden kann. Ca. ein Drittel dieses Betrags kann auf grenzüberschreitende Betrugsdelikte zurückgeführt werden.
18. Der innergemeinschaftliche MwSt.-Betrag geht häufig auf das Konto von Betrügern, die ihre Aktivitäten auf mehrere Länder ausdehnen (d.h. so genannte Karussell-Betrügereien), wobei sie oft mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig nutzen und so die Betrugsbekämpfung der einzelnen Mitgliedstaaten sehr erschweren.
19. Der bestehende Rahmen für eine bi- und multilaterale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden ist unzulänglich, um groß angelegte Betrugsfälle zu bekämpfen. Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten benötigen operative und informationsbezogene Unterstützung auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang bietet sich OLAF als ideale Dienstleistungsplattform an.

### Einbeziehung der Geldwäsche: Warum?

20. Das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>1</sup> schreibt in Artikel 6 und 7 Folgendes Vor: "Ein Mitgliedstaat darf Rechtshilfe in einem Fall von Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit sowie Geldwäsche nicht allein aus dem Grund ablehnen, daß es sich um ein Abgaben- oder Zolldelikt handelt oder daß der betreffende Fall als ein solches Delikt angesehen wird. Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten bei der Bekämpfung von Betrug, Bestechung, Bestechlichkeit und Geldwäsche zusammen. Zu diesem Zweck leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen." Folglich hat die Kommission zu Recht diesen Aspekt in ihrem Vorschlag berücksichtigt.

### Finanzbogen zum Rechtsakt

21. In dem dem Rechtsakt beigelegten Finanzbogen werden die finanziellen Auswirkungen der Humanressourcen und die sonstigen Verwaltungsausgaben auf 1.851 Mio. EUR für die Jahre [n] und [n+1] sowie 1.751 Mio. EUR für das Jahr [n+3] veranschlagt.

---

<sup>1</sup> ABl. C 221 vom 17.7.1997, Anhang.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	(KOM(2004)0509 – C6-0125/2004 – 2004/0172(COD))			
<b>Rechtsgrundlage</b>	Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 EG			
<b>Grundlage in der Geschäftsordnung</b>	Artikel 51			
<b>Datum der Konsultation des EP</b>	28.9.2004			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 13.10.2004			
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.10.2004	JURI 13.10.2004	ECON 13.10.2004	BUDG 13.10.2004
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	LIBE 24.11.2004	JURI 24.11.2004	ECON 25.10.2004	BUDG 31.01.2005
<b>Berichterstatter(in)</b> Datum der Benennung	Petr Duchoň 22.9.2004			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	19.4.2005			
<b>Datum der Annahme</b>	23.5.2005			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Herbert Bösch, Petr Duchoň, Szabolcs Fazakas, Ingeborg Gräßle, Ona Juknevičiene, Nils Lundgren, Jan Mulder, István Pálfi, José Javier Pomés Ruiz, Margarita Starkevičiute, Alexander Stubb, Jeffrey Titford			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)</b>	Ashley Mote			
<b>Datum der Einreichung – A6</b>	25.5.2005		A6-0156/2005	